

564.150

in der Neufassung vom 20.12.2023 – gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis I. Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung		Seite	
		2	
1.	Geltungsbereich und Zweckbestimmung		
2.	Zuständigkeit	2	
3.	Mietantrag und Mietvertrag	2	
4.	Veranstalter	2	
5.	Anmeldung / Genehmigungen	3	
6.	Veranstaltungsablauf	3	
7.	Einrichtungsgegenstände	3	
8.	Dekorationen, Aufbauten	4	
9.	Werbung	4	
10.	Haftung	4	
11.	Bewirtschaftung	5	
12.	Beauftragte der Stadt	5	
13.	Nichtdurchführung der Veranstaltung	5	
14.	Rücktritt	5	
II. B	enutzungsentgelte und Nebenkosten für Privatpersonen / Gewerbetreibende		
A.	Grundsätzliches zu den Entgelten, Betriebs- und Nebenkosten		
B.	Nutzungsentgelte und Nebenkosten für Privatpersonen und Gewerbetreibende	7	
1.	Miete		
2.	Nebenkosten		
III.	Benutzungsentgelte und Nebenkosten für Vereine		
A.	Nutzungsentgelte für Vereine und Kirchen		
1.	Miete		
2.	Nebenkosten		
3.	Vereinsförderung durch die Stadt		
B.	Nutzungsentgelte für die sportliche Nutzung		
C.	Kaution		
IV.	In Kraft-Treten	9	



564.150

I. Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung

1. Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- 1.1. Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für die Festhalle Dagersheim, Hauptstr. 22, 71034 Böblingen. Sie erstreckt sich auf den Saal inklusive Galerie, das Foyer, die Nebenräume (Küche, Umkleideräume, etc.) sowie den Vorplatz und die sonstigen zugehörigen Außenanlagen.
- 1.2. Die Festhalle Dagersheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Böblingen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde, sowie dem örtlichen Sport. Sie wird bevorzugt den eingetragenen örtlichen Vereinen und vergleichbaren Organisationen zur Ausübung ihres Vereinszwecks, dem örtlichen Gewerbe für öffentliche Ausstellungen o.ä. überlassen.

2. Zuständigkeit

Für die Vermietung ist das Bezirksamt Dagersheim der Stadt Böblingen zuständig.

3. Mietantrag und Mietvertrag

- 3.1. Das Bezirksamt Dagersheim versendet an Mietinteressenten Mietanträge. Diese sind bis spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Veranstaltungstermin an das Bezirksamt Dagersheim schriftlich oder elektronisch zurück zu senden.
- 3.2. Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen.
- 3.3. Bestandteil des Mietvertrages ist die Miet- und Benutzungsordnung.
- 3.4. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Böblingen. Reservierungen oder Optionen enden spätestens mit der im Mietantragsformular benannten Frist.

4. Veranstalter

4.1. Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbedrucksachen, Plakaten, in Anzeigen etc. ist neben dem Namen des Veranstalters als Veranstaltungsort "Festhalle Dagersheim" zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Böblingen.



564.150

- 4.2. Als Mieter bzw. Veranstalter werden zugelassen:
 - a. Eingetragene Vereine und Religionsgemeinschaften der Stadt Böblingen,
 - b. sonstige Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Böblingen,
 - c. Privatpersonen mit Wohnsitz in Böblingen, für eine öffentliche Veranstaltung (eine Veranstaltung an der grundsätzlich jeder ggf. gegen ein Entgelt teilnehmen kann).

5. Anmeldung / Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sowie sich notwendige behördliche Genehmigungen bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltung einzuholen. Anfallende öffentliche Abgaben und GEMA- Gebühren etc. sind pünktlich zu entrichten.

6. Veranstaltungsablauf

- 6.1. Der Veranstalter ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen, insbesondere auch feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 6.2. Die im Mietvertrag festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für den Aufbau sind die vertraglich vereinbarten Bestuhlungsvarianten einzuhalten.
- 6.3. Dem Mieter/Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht, in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigem Umfang, neben dem Vermieter zu.

7. Einrichtungsgegenstände

- 7.1. Die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- 7.2. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 7.3. Im Rahmen der sportlichen Nutzung sind Ballsportarten in der Halle nicht gestattet. Dies gilt nicht für Tischtennis sowie die Verwendung von Gymnastik-, Medizin- und Softbällen.



564.150

8. Dekorationen, Aufbauten

Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Genehmigung des Bezirksamtes Dagersheim. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und von städtischen Bauverständigen abgenommen werden. Das Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

9. Werbung

Jede Art von geschäftlicher Werbung und Gewerbeausübung bedarf einer besonderen Erlaubnis des Vermieters. Darüber hinausgehende Werbung im Stadtgebiet ist nur im Rahmen der Vorschriften der jeweilig gültigen Polizei-Verordnung der Stadt Böblingen zulässig.

10. Haftung

- 10.1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
- 10.2. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars und der dazugehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursacht wurden.
 - Der Mieter stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- 10.3. Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- 10.4. Die Stadt kann vom Mieter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fordern. Sie kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse Böblingen verlangen.
- 10.5. Der Mieter haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die an der Mietsache vom Mieter zu vertretenden Schäden werden von dem Vermieter auf Kosten des Mieters behoben.



564.150

10.6. Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermietenden Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, wenn es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

11. Bewirtschaftung

- 11.1. Mit Zustimmung der Stadt ist eine Bewirtschaftung möglich. Die Einholung der notwendigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Mieters.
- 11.2. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften, sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- 11.3. Die Reinigung des benutzten Geschirrs ist vom Veranstalter vorzunehmen. Anfallender Müll ist vom Mieter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.

12. Beauftragte der Stadt

Beauftragte der Stadt haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede, im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume, erforderliche Auskunft zu erteilen.

13. Nichtdurchführung der Veranstaltung

- 13.1. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter der Stadt die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 13.2. Bei Ankündigung der nicht Durchführung einer Veranstaltung, nach Unterzeichnung des Mietvertrages hat der Mieter folgenden Schadensersatz zu entrichten:
 - a. bis zu 2 Monate vor der Veranstaltung 10 % der vereinbarten Miete;
 - b. bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung 30 % der vereinbarten Miete;
 - c. bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung 75% der vereinbarten Miete;
 - d. danach, die volle Miete.

Dem Mieter steht frei nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

14. Rücktritt

Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a. der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- b. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,



564.150

- c. eine etwaig geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde,
- d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Böblingen zu befürchten ist,
- e. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu

II. Benutzungsentgelte und Nebenkosten für Privatpersonen / Gewerbetreibende

A. Grundsätzliches zu den Entgelten, Betriebs- und Nebenkosten

- Für Veranstaltungen in der Festhalle wird eine pauschale Kaution erhoben. Diese muss 14 Werktage vor dem Aufbautag, bzw. dem ersten Veranstaltungstag auf dem im Vertrag benannten Konto der Stadt eingegangen sein.
- 2. Das jeweilige Entgelt für die Überlassung der Festhalle bzw. von Teilen dieser ergibt sich aus dem individuellen Mietvertrag.
- Die Angaben zu den Leistungen/Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der geänderten Kalkulation bzw. Kosten- und Leistungsübersicht an den Mieter.
- 4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens, sowie dessen Geltendmachung bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- 5. Für Veranstaltungen über mehrere Tage wird jeweils die Tagespauschale erhoben.



564.150

B. Nutzungsentgelte und Nebenkosten für Privatpersonen und Gewerbetreibende

1. Miete

1.1.	Tagespauschale für eine Veranstaltung an einem Tag Enthalten sind die Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Sanitäranlagen, Nutzung des Vorplatzes, Bühnennutzung, Flügelnutzung und Tiefgaragennutzung.	540,00€		
1.2.	Auf- und Abbaupauschale je Nutzungstag, der nicht Veranstaltungstag ist	48,00€		
1.3.	Umkleideräume einschließlich Duschen UG	12,00€		
1.4.	Für gewerbliche Nutzungen wird die doppelte Miete verlangt			
2. Nebenkosten				
2.1	Reinigung (obligatorisch)	100,00€		
2.2	Küchenbenutzung	70,00€		
2.3	Lautsprecheranlage	12,00€		
2.4	Müllentsorgung (je angefangener Müllsack)	8,00€		
2.5	Bühnenverlängerung durch Technischen Betriebsdienst	500,00€		



564.150

III. Benutzungsentgelte und Nebenkosten für Vereine

A. Nutzungsentgelte für Vereine und Kirchen

1. Miete

1.1. Tagespauschale für eine Veranstaltung an einem Tag 250,00
 € Enthalten sind die Beleuchtung, Heizung, Belüftung,
 Sanitäranlagen, Nutzung des Vorplatzes, Bühnennutzung,
 Flügelnutzung, Nutzung der Umkleiden und Tiefgaragennutzung.

1.2. Auf- und Abbaupauschale je Nutzungstag, der nicht Veranstaltungstag ist

40,00€

1.3. Für nichtöffentliche Nutzungen durch Kirchen oder Vereine kann die Miete im Einzelfall abweichend festgesetzt werden.

2. Nebenkosten

2.1	Reinigung (obligatorisch)	100,00€
2.2	Küchenbenutzung	55,00 €
2.3	Lautsprecheranlage	12,00 €
2.4	Müllentsorgung (je angefangener Müllsack)	8,00€
2.5	Bühnenverlängerung durch Technischen Betriebsdienst	200,00€

3. Vereinsförderung durch die Stadt

Für die örtlichen Vereine, die örtlichen Schulen in städtischer Trägerschaft und die Volkshochschule, die Parteien und Wählergemeinschaften, die Kirchen, die karitativen Verbände sowie diesen ähnliche Gruppierungen, darunter auch die Ortsgruppen überregionaler Verbände gelten bei der Benutzung die jeweilig gültigen vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Ermäßigung der Benutzungsentgelte für städtische Veranstaltungsräume und Inanspruchnahme von Leistungen des Zweckverbands Technische Betriebsdienste Böblingen – Sindelfingen (Richtlinie 021.56).

Die zu fördernden Veranstaltungen sind von den Organisationen den für sie zuständigen Fachämtern (Amt für Kultur; Amt für Gebäudemanagement; Tiefbau- und Grünflächenamt; Amt für Jugend, Schule und Sport; Amt für Soziales, Familie und Senioren; Kämmereiamt) unter Angabe der Art, des Zeitpunkts, der Dauer sowie des Orts der Veranstaltung bis 30. September für das Folgejahr zu melden. Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.



564.150

Es steht der Bezirksverwaltung frei in begründeten Ausnahmefällen Mietpreisreduzierungen vorzunehmen.

B. Nutzungsentgelte für die sportliche Nutzung

Bezüglich der sportlichen Nutzung gilt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Böblingen.

C. Kaution

Die Kaution beträgt 500,00 €. Böblinger Vereine und Glaubensgemeinschaften beträgt die Kaution 50,00 €.

IV. In Kraft-Treten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Miet- und Benutzungsordnung vom 26.01.1995, zuletzt geändert am 08.11.2017, außer Kraft.